

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr.: 00/1000-2301/2020
---------------------------	---



<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Bekanntgabe)	19.11.2020	Ö

<i>Betreff</i>
Anfrage StM Mack vom 12.11.2020 zu Versammlungsauflagen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle</i> Kommunalreferat (Ref. II)	<i>Datum</i> 12.11.2020
<i>Beteiligte Dienststelle/n</i> FB Allgemeine Bürgerdienste	
<i>Oberbürgermeister, Referats- bzw. Werkleitung</i> rechtsk. berufsm. Stadtrat Wolfgang Kleiner	

Mitteilung:

•

- I. **Unter welchen Auflagen durften die Versammlungen der „Eltern stehen auf“ am 31.10. und 11.11., der Seebrücke am 29.10. und 10.11. und der AfD am 9.11. abgehalten werden? Bitte den Original-Wortlaut – anonymisiert – beilegen.**

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung der versammlungsrechtlichen Bescheide neben dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) und der Siebten bzw. Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. bzw. 8. BayIfSMV) auch die Vollzugshinweise zum Versammlungsrecht in Zeiten der Corona-Pandemie des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (zuletzt vom 05.11.2020) herangezogen wurden. In diesen Vollzugshinweisen werden zur Maskenpflicht bei Versammlungen folgende Ausführungen getroffen:

„Jedenfalls ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen ist in der Regel Maskenpflicht anzuordnen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der 8. BayIfSMV). Dies bedeutet, dass nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Versammlung ausschließlich als Auto-Korso) auf eine solche Anordnung verzichtet werden kann, wenn dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

Umgekehrt ist allerdings auch bei einer Versammlung unter freiem Himmel mit weniger als 200 Teilnehmern im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung der Maskenpflicht erforderlich ist, um die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß zu beschränken. Dass die Maskenpflicht bei Versammlungen unter freiem Himmel mit weniger als 200 Teilnehmern in der Regel nicht anzuordnen ist, lässt sich der Verordnung daher gerade nicht entnehmen.

Gilt für den Versammlungsort auf Grundlage von § 24 Abs. 1 der 8. BayIfSMV Maskenpflicht, ist in der Regel auch für dortige Versammlungen unter freiem Himmel Maskenpflicht anzuordnen.

Hinsichtlich der Ausnahmen von der Maskenpflicht sind die Vorgaben des § 2 der 8. BayIfSMV zu beachten. Im Rahmen der Anordnung einer Maskenpflicht kann hierauf Bezug genommen werden.“

Keine der o.g. Versammlungen überschritt die Teilnehmerzahl von 200 Personen. Die mit den jeweiligen Bescheiden ausgesprochene Empfehlung, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, stellt keine Verpflichtung dar.

Versammlung: Eltern-Stehen-Auf Würzburg am 31.10.2020

„ ...

2. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **Beschränkungen zur Awehr von Infektionsgefahren durch das Corona-Virus SARS-CoV-2** festgesetzt:
 - 2.1 Die stationären Kundgebungen auf dem Bahnhofplatz und auf dem Oberen Mainkai sind entsprechend den auf den beigefügten Lageplänen **markierten Flächen** (Bahnhofplatz 25 m x 23 m, Oberer Mainkai auf dem Mainseitig gelegenen Fußweg des Oberen Mainkai, beginnend auf Höhe des Anwesens Oberer Mainkai 1) durchzuführen. Die Lagepläne sind Bestandteile dieses Bescheids.

Hinweise:
Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 der 7. BayIfSMV muss zwischen den Versammlungsteilnehmern ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.
 - 2.2 Die auf dem Lageplan Bahnhofplatz markierte Fläche ist durch den Veranstalter der Versammlung mit geeigneten Mitteln (z.B. Trassierband) gut sichtbar **abzusperren**. Hierfür dürfen keine Gegenstände wie Pflöcke etc. in den Boden eingebracht werden. Eine Beschädigung der Bodenoberfläche ist verboten. Es wird empfohlen, wassergefüllte Kanister für die Befestigung von z.B. Trassierband zu verwenden.
 - 2.3 Sollten wegen des Teilnehmerandrangs die Sicherheitsabstände auf den stationären Versammlungsflächen nicht eingehalten werden können, ist die jeweilige stationäre Kundgebung zu beenden und der Demonstrationzug zu beginnen. Auch die Durchführung der Abschlusskundgebung auf dem Bahnhofplatz ist nur zulässig, wenn die Sicherheitsabstände eingehalten werden können.
 - 2.4 Die **maximale Teilnehmerzahl** der Versammlung wird auf höchstens 75 Personen festgelegt.
 - 2.5 Die **Versammlungszeit** wird auf 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr begrenzt. Der Demonstrationzug hat um 11:15 Uhr zu beginnen. Die Dauer der stationären Kundgebung auf dem Oberen Mainkai wird auf 20 Minuten begrenzt.

2.6 Bis 15 Teilnehmer/innen ist ein/e **volljährige/r Ordner/in** einzusetzen. Ab 16 Teilnehmer/innen erhöht sich diese Ordnerzahl um eine/n Ordner/in pro angefangene 15 Teilnehmer/innen. Die Ordner/innen müssen durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ bzw. „Ordnerin“ kenntlich gemacht und vom Versammlungsleiter über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden. Die Ordner/innen müssen sich ausweisen können. Sie haben den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Sie dürfen nicht alkoholisiert sein und dürfen auch während der Versammlung keinerlei Alkohol zu sich nehmen. Sie haben die Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheids (auch der Beschränkungen unter der Nr. 3) sicherzustellen.

2.7 Da in der Versammlungsanzeige von einer Teilnehmerzahl in Höhe von 75 Personen ausgegangen wird, ist sicherzustellen dass bei Erreichen dieser Teilnehmerzahl mindestens **5 Ordner/innen** eingesetzt werden können.

Hinweis:

Mit Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 29.10.2020 wurde auf dem Bahnhofsvorplatz, inkl. Grünbereich bis Haugerring, eine Maskenpflicht festgelegt. Diese gilt auch für die Versammlungsteilnehmer.

2.8 Den Teilnehmern wird außerhalb des Bahnhofplatzes das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** empfohlen.

Hinweis:

Mit Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 29.10.2020 wurde auf dem Bahnhofsvorplatz, inkl. Grünbereich bis Haugerring, eine Maskenpflicht festgelegt. Diese gilt auch für die Versammlungsteilnehmer.

2.9 Die Versammlungsleiterin muss den Versammlungsteilnehmern die Möglichkeit anbieten, sich freiwillig in eine **Liste** einzutragen.

2.10 **Flugblätter** und sonstiges **Info-Material** dürfen nicht persönlich ausgehändigt werden. Die Auslage derartiger Kundgebungsmittel zur Mitnahme ist zulässig.

2.11 Die **Weitergabe von Kundgebungsmitteln**, insbesondere von Informationsmaterial, unter den Versammlungsteilnehmern bzw. an Dritte, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die unter Nr. 2.10 genannte Auslage von Flugblättern und sonstigem Info-Material. Mikrofone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in die Mikrofone mit einer neuen Frischhaltefolie komplett umwickelt wird. Megafone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in das Mikrofon des jeweiligen Megafons mit einer neuen Frischhaltefolie umwickelt wird. Außerdem ist das jeweilige Megafon vor der Weitergabe hygienisch zu reinigen.

2.12 **Musikalische Darbietungen** sind nur so lange zulässig, bis die Teilnehmerzahl von bis zu 75 Personen, inklusive Zuschauer und Interessierte Passanten überschritten wird

2.13 Bei einem **Einsatz von Blasinstrumenten** und bei **Gesang** ist ein Mindestabstand von 2 m zu den anderen Versammlungsteilnehmern und Dritten einzuhalten.

2.14 **Polizeiliche Absicherungsmaßnahmen** sind zu dulden.

- 2.15 Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen bekannt zu geben**.

Hinweis:

Sollten während der Versammlung Verstöße gegen die Beschränkungen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes festgestellt werden, hat die Versammlungsleiterin mit geeigneten Mitteln auf die Einhaltung dieser Beschränkungen hinzuwirken. Werden diese Beschränkungen trotz Ermahnung durch die Versammlungsleiterin bzw. die Polizei wiederholt nicht eingehalten, muss mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen, bis hin zur Versammlungsauflösung gerechnet werden.

3. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **weitere Beschränkungen** festgesetzt:
- 3.1 Die verantwortliche Leiterin hat **ständig anwesend** zu sein und für einen **ordnungsgemäßen Ablauf** zu sorgen. Sie hat die im BayVersG festgelegten Verpflichtungen zu beachten. Sie ist insbesondere für die **Durchsetzung der angeordneten Beschränkungen verantwortlich** (Art. 3 und 4 BayVersG). Sie muss die Versammlung so organisieren, dass sie mit ihren Anweisungen **jederzeit alle Versammlungsteilnehmer erreichen kann**.
- 3.2 Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **Beschränkungen bekannt zu geben**.
- 3.3 Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich die Versammlungsleiterin nicht durchzusetzen, so hat sie die **Versammlung zu unterbrechen**, erforderlichenfalls für **beendet zu erklären**.
- 3.4 Während der Versammlung darf der **Fahr- und Fußgängerverkehr** nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
- 3.5 Der **Zugang zu den umliegenden Gebäuden und Plätzen** in den Bereichen der Kundgebungen darf nicht durch Versammlungsteilnehmer oder Kundgebungsmittel behindert werden.
- 3.6 Die Verwendung von **Mund-Nasen-Bedeckungen**, die nicht der Vermummung sondern dem Infektionsschutz dienen, ist zulässig.
- 3.7 **Kabelleitungen** sind gegen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle abzusichern.
- 3.8 Die **Lautstärke** darf einen Spitzenpegel von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor den Lautsprechern bzw. vor den Schalltrichtern von Megaphonen – nicht überschreiten. Bei polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen ist die Verwendung geräuschvoller Kundgebungsmittel, insbesondere der Lautsprecherbetrieb bzw. die Verwendung von Megaphonen, sofort einzustellen.
- 3.9 Die **Lautsprecher bzw. die Megaphone** dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veranstaltungsthema stehen, sowie für Ordnungs- bzw. Sicherheitsdurchsagen betrieben werden.

- 3.10 In der Juliuspromenade ist auf Höhe des Juliusspitals die **Benutzung von geräuschvollen Kundgebungsmitteln, insbesondere der Lautsprecher und der Megaphone**, verboten.
- 3.11 Der Kopfbereich der Teilnehmer darf durch **Transparente und andere Kundgebungsmittel** nicht verdeckt werden. Transparente, die horizontal über dem Kopf getragen werden, sind verboten. Ein Verknoten der Transparente sowie das Mitführen von Transparenten, die eine Länge von 3 m überschreiten, ist untersagt. Zwischen einzelnen Seitentransparenten ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Rundum-Transparente sind untersagt. Transparente müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein, bzw. aus diesen bestehen.
- 3.12 Die **Transparentstangen** sowie **Stangen für andere Kundgebungsmittel** dürfen nicht aus Bambus, nur aus Weichholz, höchstens 1,90 m lang, 20 mm stark im Durchmesser, bei eckigen Stangen max. 20 mm breit nach allen Seiten sein. Ebenfalls unzulässig ist eine Länge der Stangen unter 80 cm. Insbesondere ist die Verwendung von sog. **Knüppelfahnen** untersagt.
- 3.13 Das Mitführen von **Seilen** und **Tauen** ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von Seilen zur Markierung der Versammlungsfläche.
- 3.14 **Fackeln** und **Lichtquellen mit brennenden Flammen** dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind windgeschützte Kerzen.
- 3.15 Sollten **Trommeln** mitgeführt werden, so ist das Schlagen eines Marschtaktes verboten.
- 3.16 Das Mitführen von **Tieren**, insbesondere Hunden, während der Demonstration wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von Blindenführhunden.
- 3.17 Das Mitführen von **Glasflaschen** und **Getränkedosen** sowie die Verwendung **pyrotechnischer Gegenstände aller Art** (auch die freie Klasse 1) ist untersagt.
- 3.18 Während der Versammlung ist jeglicher **Alkoholkonsum** durch die Versammlungsteilnehmer untersagt. Erkennbar alkoholisierten Personen ist die Teilnahme nicht gestattet. Auch der Verkauf von alkoholischen Getränken ist während der Versammlung nicht gestattet.
- 3.19 Bei **Beendigung** der Veranstaltung hat die verantwortliche Leiterin die Versammlung sofort für beendet zu erklären.
- 3.20 Die Versammlungsstrecke und die Kundgebungsorte sind nach Schluss der Veranstaltung in einem **ordnungsgemäßen** und **sauberen Zustand** zu hinterlassen. Nach Veranstaltungsende sind mit Straßenmalkreide aufgebrachte Schriftzüge etc. zu entfernen. Evtl. **Verunreinigungen** sind vom Veranstalter sofort und gründlich zu beseitigen.

Hinweis:

Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, können von der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 16. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.“

Versammlung: Eltern-Stehen-Auf Würzburg am 11.11.2020

” ...

2. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren durch das Corona-Virus SARS-CoV-2** festgesetzt:

2.1 Die jeweilige Auftaktkundgebung ist auf dem Oberen Mainkai entsprechend der auf dem beigefügten Lageplan **markierten Fläche** durchzuführen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheids.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayLfSMV muss zwischen den Versammlungsteilnehmern ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.

2.2 Sollten wegen des Teilnehmerandrangs die Sicherheitsabstände auf der Versammlungsfläche auf dem Oberen Mainkai nicht eingehalten werden können, ist die stationäre Anfangskundgebung vorzeitig zu beenden und der Demonstrationszug zu beginnen. Die Versammlungsbeschränkungen sind jedoch vorher bekanntzugeben.

2.3 Die **maximale Teilnehmerzahl** der jeweiligen Versammlung wird auf höchstens 70 Personen festgelegt.

2.4 Die **Versammlungszeit** wird jeweils auf 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr begrenzt.

2.5 Bis 15 Teilnehmer/innen ist ein/e **volljährige/r Ordner/in** einzusetzen. Ab 16 Teilnehmer/innen erhöht sich diese Ordnerzahl um eine/n Ordner/in pro angefangene 15 Teilnehmer/innen. Die Ordner/innen müssen durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ bzw. „Ordnerin“ kenntlich gemacht und von der Versammlungsleiterin über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden. Die Ordner/innen müssen sich ausweisen können. Sie haben den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Sie dürfen nicht alkoholisiert sein und dürfen auch während der Versammlung keinerlei Alkohol zu sich nehmen. Sie haben die Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheids (auch der Beschränkungen unter der Nr. 3) sicherzustellen.

2.6 Da in der Versammlungsanzeige von einer Teilnehmerzahl in Höhe von 70 Personen ausgegangen wird, ist sicherzustellen dass bei Erreichen dieser Teilnehmerzahl mindestens **5 Ordner/innen** eingesetzt werden können.

2.7 Den Teilnehmern wird das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** empfohlen.

2.8 Die Versammlungsleiterin muss den Versammlungsteilnehmern die Möglichkeit anbieten, sich freiwillig in eine **Liste** einzutragen.

2.9 **Flugblätter** und sonstiges **Info-Material** dürfen nicht persönlich ausgehändigt werden. Die Auslage derartiger Kundgebungsmittel zur Mitnahme ist zulässig.

- 2.10 Die **Weitergabe von Kundgebungsmitteln**, insbesondere von Informationsmaterial, unter den Versammlungsteilnehmern bzw. an Dritte, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die unter Nr. 2.9 genannte Auslage von Flugblättern und sonstigem Info-Material. Mikrofone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in die Mikrofone mit einer neuen Frischhaltefolie komplett umwickelt wird. Megafone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in das Mikrofon des jeweiligen Megafons mit einer neuen Frischhaltefolie umwickelt wird. Außerdem ist das jeweilige Megafon vor der Weitergabe hygienisch zu reinigen.
- 2.11 Bei einem **Einsatz von Blasinstrumenten** und bei **Gesang** ist ein Mindestabstand von 2 m zu den anderen Versammlungsteilnehmern und Dritten einzuhalten.
- 2.12 **Polizeiliche Absicherungsmaßnahmen** sind zu dulden.
- 2.13 Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der jeweiligen Versammlung die durch sie zu beachtenden **Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt zu geben**.

Hinweis:

Sollten während der Versammlung Verstöße gegen die Beschränkungen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes festgestellt werden, hat die Versammlungsleiterin mit geeigneten Mitteln auf die Einhaltung dieser Beschränkungen hinzuwirken. Werden diese Beschränkungen trotz Ermahnung durch die Versammlungsleiterin bzw. die Polizei wiederholt nicht eingehalten, muss mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen, bis hin zur Versammlungsauflösung gerechnet werden.

3. Für die Durchführung der Versammlungen werden folgende **weitere Beschränkungen** festgesetzt:
 - 3.1 Die verantwortliche Leiterin hat **ständig anwesend** zu sein und für einen **ordnungsgemäßen Ablauf** zu sorgen. Sie hat die im BayVersG festgelegten Verpflichtungen zu beachten. Sie ist insbesondere für die **Durchsetzung der angeordneten Beschränkungen verantwortlich** (Art. 3 und 4 BayVersG). Sie muss die Versammlung so organisieren, dass sie mit ihren Anweisungen **jederzeit alle Versammlungsteilnehmer erreichen kann**.
 - 3.2 Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **Beschränkungen bekannt zu geben**.
 - 3.3 Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich die Versammlungsleiterin nicht durchzusetzen, so hat sie die **Versammlung zu unterbrechen**, erforderlichenfalls für **beendet zu erklären**.
 - 3.4 Während der Versammlung darf der **Fahr- und Fußgängerverkehr** nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
 - 3.5 Der **Zugang zu den umliegenden Gebäuden und Plätzen** darf nicht durch Versammlungsteilnehmer oder Kundgebungsmittel behindert werden.
 - 3.6 Die Verwendung von **Mund-Nasen-Bedeckungen**, die nicht der Vermummung sondern dem Infektionsschutz dienen, ist zulässig.

- 3.7 **Kabelleitungen** sind gegen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle abzusichern.
- 3.8 Die **Lautstärke** darf einen Spitzenpegel von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor den Lautsprechern bzw. vor den Schalltrichtern von Megaphonen – nicht überschreiten. Bei polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen ist die Verwendung geräuschvoller Kundgebungsmittel, insbesondere der Lautsprecherbetrieb bzw. die Verwendung von Megaphonen, sofort einzustellen.
- 3.9 **Lautsprecher bzw. Megaphone** dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veranstaltungsthema stehen, sowie für Ordnungs- bzw. Sicherheitsdurchsagen betrieben werden.
- 3.10 In der Juliuspromenade ist auf Höhe des Juliusspitals die Benutzung von geräuschvollen Kundgebungsmitteln, insbesondere von Lautsprechern, Megaphonen, Trillerpfeifen und Trommeln, verboten.
- 3.11 Der Kopfbereich der Teilnehmer darf durch **Transparente und andere Kundgebungsmittel** nicht verdeckt werden. Transparente, die horizontal über dem Kopf getragen werden, sind verboten. Ein Verknoten der Transparente sowie das Mitführen von Transparenten, die eine Länge von 3 m überschreiten, ist untersagt. Zwischen einzelnen Seitentransparenten ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Rundum-Transparente sind untersagt. Transparente müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein, bzw. aus diesen bestehen.
- 3.12 Die **Transparentstangen** sowie **Stangen für andere Kundgebungsmittel** dürfen nicht aus Bambus, nur aus Weichholz, höchstens 1,90 m lang, 20 mm stark im Durchmesser, bei eckigen Stangen max. 20 mm breit nach allen Seiten sein. Ebenfalls unzulässig ist eine Länge der Stangen unter 80 cm. Insbesondere ist die Verwendung von sog. **Knüppelfahnen** untersagt.
- 3.13 Das Mitführen von **Seilen** und **Tauen** ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von Seilen zur Markierung der Versammlungsfläche.
- 3.14 **Fackeln** und **Lichtquellen mit brennenden Flammen** dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind windgeschützte Kerzen, die von einem nicht brennbaren Windschutz umgeben sind. Die Verwendung von Laternen aus entzündlichen Stoffen mit Kerzen ist untersagt.
- 3.15 Sollten **Trommeln** mitgeführt werden, so ist das Schlagen eines Marschtaktes verboten.
- 3.16 Das Mitführen von **Tieren**, insbesondere Hunden, während der Demonstration wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von Blindenführhunden.
- 3.17 Das Mitführen von **Glasflaschen** und **Getränkedosen** sowie die Verwendung **pyrotechnischer Gegenstände aller Art** (auch die freie Klasse 1) ist untersagt.
- 3.18 Während der Versammlung ist jeglicher **Alkoholkonsum** durch die Versammlungsteilnehmer untersagt. Erkennbar alkoholisierten Personen ist die Teilnahme nicht gestattet. Auch der Verkauf von alkoholischen Getränken ist während der Versammlung nicht gestattet.

- 3.19 Bei **Beendigung** der Veranstaltung hat die verantwortliche Leiterin die Versammlung sofort für beendet zu erklären.
- 3.20 Die Versammlungsstrecke ist nach Schluss der Veranstaltung in einem **ordnungsgemäßen** und **sauberen Zustand** zu hinterlassen. Nach Veranstaltungsende sind mit Straßenmarkkreide aufgebraachte Schriftzüge etc. zu entfernen. Evtl. **Verunreinigungen** sind vom Veranstalter sofort und gründlich zu beseitigen.

Hinweis:

Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, können von der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 16. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.“

Versammlung: Seebrücke Würzburg am 29.10.2020

„ ...

2. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren durch das Corona-Virus SARS-CoV-2** festgesetzt:
- 2.1 Die Versammlung ist auf dem Mainseitig gelegenen Fußweg des Oberen Mainkai, beginnend auf Höhe des Anwesens Oberer Mainkai 1 entsprechend der auf dem beigefügten Lageplan **markierten Fläche** durchzuführen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheids.
- Hinweise:**
Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 der 6. BayIfSMV muss zwischen den Versammlungsteilnehmern ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.
- 2.2 Die auf dem Lageplan markierte Fläche ist durch den Veranstalter der Versammlung mit geeigneten Mitteln (z.B. Trassierband) gut sichtbar **abzusperren**. Hierfür dürfen keine Gegenstände wie Pflöcke etc. in den Boden eingebracht werden. Eine Beschädigung der Bodenoberfläche ist verboten. Es wird empfohlen, wassergefüllte Kanister für die Befestigung von z.B. Trassierband zu verwenden.
- 2.3 Die **maximale Teilnehmerzahl** der Versammlung wird auf höchstens 100 Personen festgelegt. Nach Rücksprache mit der Polizei vor Ort können ggf. auch mehr Versammlungsteilnehmer zugelassen werden.
- 2.4 Die **Versammlungszeit** wird auf 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr begrenzt.
- 2.5 Bis 15 Teilnehmer/innen ist ein/e **volljährige/r Ordner/in** einzusetzen. Ab 16 Teilnehmer/innen erhöht sich diese Ordnerzahl um eine/n Ordner/in pro angefangene 15 Teilnehmer/innen. Die Ordner/innen müssen durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ bzw. „Ordnerin“ kenntlich gemacht und vom Versammlungsleiter über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden. Die Ordner/innen müssen sich ausweisen können. Sie haben den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Sie dürfen nicht alkoholisiert sein und dürfen auch während der Versammlung keinerlei Al-

kohol zu sich nehmen. Sie haben die Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheids (auch der Beschränkungen unter der Nr. 3) sicherzustellen.

- 2.6 Da in der Versammlungsanzeige von einer Teilnehmerzahl in Höhe von 100 Personen ausgegangen wird, ist sicherzustellen dass bei Erreichen dieser Teilnehmerzahl mindestens **7 Ordner/innen** eingesetzt werden können.
- 2.7 Den Teilnehmern wird das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** empfohlen.
- 2.8 Die Versammlungsleiterin muss den Versammlungsteilnehmern die Möglichkeit anbieten, sich freiwillig in eine **Liste** einzutragen.
- 2.9 **Flugblätter** und sonstiges **Info-Material** dürfen nicht persönlich ausgehändigt werden. Die Auslage derartiger Kundgebungsmittel zur Mitnahme ist zulässig.
- 2.10 Die **Weitergabe von Kundgebungsmitteln**, insbesondere von Informationsmaterial, unter den Versammlungsteilnehmern bzw. an Dritte, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die unter Nr. 2.9 genannte Auslage von Flugblättern und sonstigem Info-Material. Mikrofone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in die Mikrofone mit einer neuen Frischhaltefolie komplett umwickelt wird. Megafone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in das Mikrofon des jeweiligen Megafons mit einer neuen Frischhaltefolie umwickelt wird. Außerdem ist das jeweilige Megafon vor der Weitergabe hygienisch zu reinigen.
- 2.11 **Musikalische Darbietungen** sind nur so lange zulässig, bis die Teilnehmerzahl von bis zu 100 Personen, inklusive Zuschauer und Interessierte Passanten überschritten wird
- 2.12 Bei einem **Einsatz von Blasinstrumenten** und bei **Gesang** ist ein Mindestabstand von 2 m zu den anderen Versammlungsteilnehmern und Dritten einzuhalten.
- 2.13 **Polizeiliche Absicherungsmaßnahmen** sind zu dulden.
- 2.14 Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen bekannt zu geben**.

Hinweis:

Sollten während der Versammlung Verstöße gegen die Beschränkungen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes festgestellt werden, hat die Versammlungsleiterin mit geeigneten Mitteln auf die Einhaltung dieser Beschränkungen hinzuwirken. Werden diese Beschränkungen trotz Ermahnung durch die Versammlungsleiterin bzw. die Polizei wiederholt nicht eingehalten, muss mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen, bis hin zur Versammlungsauflösung gerechnet werden.

3. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **weitere Beschränkungen** festgesetzt:
 - 3.1 Die verantwortliche Leiterin oder ihre Vertreterin haben **ständig anwesend** zu sein und für einen **ordnungsgemäßen Ablauf** zu sorgen. Sie hat die im BayVersG festgelegten Verpflichtungen zu beachten. Sie ist insbesondere für die **Durchsetzung**

der angeordneten Beschränkungen verantwortlich (Art. 3 und 4 BayVersG). Sie muss die Versammlung so organisieren, dass sie mit ihren Anweisungen **jederzeit alle Versammlungsteilnehmer erreichen kann**.

- 3.2 Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **Beschränkungen bekannt zu geben**.
- 3.3 Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich die Versammlungsleiterin nicht durchzusetzen, so hat sie die **Versammlung zu unterbrechen**, erforderlichenfalls für **beendet zu erklären**.
- 3.4 Während der Versammlung darf der **Fahr- und Fußgängerverkehr** nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
- 3.5 Am nördlichen und südlichen Ende der Versammlungsfläche hat jeweils ein/e **Ordner/in** sicherzustellen, dass die Versammlungsfläche nicht ausgeweitet und die maximale Teilnehmerzahl überschritten wird.
- 3.6 Der **Zugang zu den umliegenden Gebäuden und Plätzen** im Bereich der Kundgebung darf nicht durch Versammlungsteilnehmer oder Kundgebungsmittel behindert werden.
- 3.7 Die Verwendung von **Mund-Nasen-Bedeckungen**, die nicht der Vermummung sondern dem Infektionsschutz dienen, ist zulässig.
- 3.8 **Kabelleitungen** sind gegen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle abzusichern.
- 3.9 Die **Lautstärke** darf einen Spitzenpegel von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor den Lautsprechern bzw. vor den Schalltrichtern der Megaphone – nicht überschreiten. Bei polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen ist die Verwendung geräuschvoller Kundgebungsmittel, insbesondere der Lautsprecherbetrieb bzw. die Verwendung der Megaphone, sofort einzustellen.
- 3.10 **Musikdarbietungen** sind nur in folgenden Zeiträumen zulässig:
 - 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr
 - 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Hinweis:

Ansprachen sind während der Versammlung jederzeit erlaubt.

- 3.11 Die **Lautsprecher die Megaphone** dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veranstaltungsthema stehen, sowie für Ordnungs- bzw. Sicherheitsdurchsagen betrieben werden.
- 3.12 Der Kopfbereich der Teilnehmer darf durch **Transparente und andere Kundgebungsmittel** nicht verdeckt werden. Transparente, die horizontal über dem Kopf getragen werden, sind verboten. Ein Verknoten der Transparente sowie das Mitführen von Transparenten, die eine Länge von 3 m überschreiten, ist untersagt. Rundum-Transparente sind untersagt. Transparente müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein, bzw. aus diesen bestehen.

- 3.13 Die **Transparentstangen** sowie **Stangen für andere Kundgebungsmittel** dürfen nicht aus Bambus, nur aus Weichholz, höchstens 1,90 m lang, 20 mm stark im Durchmesser, bei eckigen Stangen max. 20 mm breit nach allen Seiten sein. Ebenfalls unzulässig ist eine Länge der Stangen unter 80 cm. Insbesondere ist die Verwendung von sog. **Knüppelfahnen** untersagt.
- 3.14 Das Mitführen von **Seilen** und **Tauen** ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von Seilen zur Markierung der Versammlungsfläche.
- 3.15 **Fackeln** und **Lichtquellen mit brennenden Flammen** dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind windgeschützte Kerzen.
- 3.16 Sollten **Trommeln** mitgeführt werden, so ist das Schlagen eines Marschtaktes verboten.
- 3.17 Das Mitführen von **Tieren**, insbesondere Hunden, während der Demonstration wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von Blindenführhunden.
- 3.18 Das Mitführen von **Glasflaschen** und **Getränkedosen** sowie die Verwendung **pyrotechnischer Gegenstände aller Art** (auch die freie Klasse 1) ist untersagt.
- 3.19 Während der Versammlung ist jeglicher **Alkoholkonsum** durch die Versammlungsteilnehmer untersagt. Erkennbar alkoholisierten Personen ist die Teilnahme nicht gestattet. Auch der Verkauf von alkoholischen Getränken ist während der Versammlung nicht gestattet.
- 3.20 Bei **Beendigung** der Veranstaltung hat die verantwortliche Leiterin die Versammlung sofort für beendet zu erklären.
- 3.21 Der Versammlungsort ist nach Schluss der Veranstaltung in einem **ordnungsgemäßen** und **sauberen Zustand** zu hinterlassen. Nach Veranstaltungsende sind mit Straßenmalkreide aufgebraachte Schriftzüge etc. zu entfernen. Evtl. **Verunreinigungen** sind von der Veranstalterin sofort und gründlich zu beseitigen.

Hinweis:

Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, können von der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 16. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.“

Versammlung: Seebrücke Würzburg am 10.11.2020

„ ...

- 2. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren durch das Corona-Virus SARS-CoV-2** festgesetzt:
 - 2.1 Die Auftakt- und Abschlusskundgebungen sind entsprechend den auf den beigefügten Lageplänen **markierten Flächen** durchzuführen. Die Lagepläne sind Bestandteile dieses Bescheids.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayLfSMV muss zwischen den Versammlungsteilnehmern ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.

- 2.2 Die auf dem Lageplan „Oberer Markt“ markierte Fläche ist durch den Veranstalter der Versammlung mit geeigneten Mitteln (z.B. Trassierband) gut sichtbar **abzusperren**. Hierfür dürfen keine Gegenstände wie Pflöcke etc. in den Boden eingebracht werden. Eine Beschädigung der Bodenoberfläche ist verboten. Es wird empfohlen, wassergefüllte Kanister für die Befestigung von z.B. Trassierband zu verwenden.
- 2.3 Sollten wegen des Teilnehmerandrangs die Sicherheitsabstände auf der Versammlungsfläche auf dem Bahnhofplatz nicht eingehalten werden können, ist die stationäre Anfangskundgebung vorzeitig zu beenden und der Demonstrationszug zu beginnen. Auch die Durchführung der Abschlusskundgebung auf dem Oberen Markt ist nur zulässig, wenn die Sicherheitsabstände eingehalten werden können.
- 2.4 Die **maximale Teilnehmerzahl** der Versammlung wird auf höchstens 100 Personen festgelegt.
- 2.5 Die **Versammlungszeit** wird auf 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt.
- 2.6 Bis 15 Teilnehmer/innen ist ein/e **volljährige/r Ordner/in** einzusetzen. Ab 16 Teilnehmer/innen erhöht sich diese Ordnerzahl um eine/n Ordner/in pro angefangene 15 Teilnehmer/innen. Die Ordner/innen müssen durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ bzw. „Ordnerin“ kenntlich gemacht und von der Versammlungsleiterin über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden. Die Ordner/innen müssen sich ausweisen können. Sie haben den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Sie dürfen nicht alkoholisiert sein und dürfen auch während der Versammlung keinerlei Alkohol zu sich nehmen. Sie haben die Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheids (auch der Beschränkungen unter der Nr. 3) sicherzustellen.
- 2.7 Da in der Versammlungsanzeige von einer Teilnehmerzahl in Höhe von 100 Personen ausgegangen wird, ist sicherzustellen dass bei Erreichen dieser Teilnehmerzahl mindestens **7 Ordner/innen** eingesetzt werden können.
- 2.8 Den Teilnehmern wird das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** empfohlen.
- 2.9 Die Versammlungsleiterin muss den Versammlungsteilnehmern die Möglichkeit anbieten, sich freiwillig in eine **Liste** einzutragen.
- 2.10 **Flugblätter** und sonstiges **Info-Material** dürfen nicht persönlich ausgehändigt werden. Die Auslage derartiger Kundgebungsmittel zur Mitnahme ist zulässig.
- 2.11 Die **Weitergabe von Kundgebungsmitteln**, insbesondere von Informationsmaterial, unter den Versammlungsteilnehmern bzw. an Dritte, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die unter Nr. 2.10 genannte Auslage von Flugblättern und sonstigem Info-Material. Mikrofone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in die Mikrofone mit einer neuen Frischhaltefolie komplett umwickelt wird. Megafone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in das Mikrofon des jeweiligen Megafons mit einer neuen

Frischhaltefolie umwickelt wird. Außerdem ist das jeweilige Megafon vor der Weitergabe hygienisch zu reinigen.

- 2.12 **Musikalische Darbietungen** sind nur so lange zulässig, bis die Teilnehmerzahl von bis zu 100 Personen, inklusive Zuschauer und Interessierte Passanten überschritten wird
- 2.13 Bei einem **Einsatz von Blasinstrumenten** und bei **Gesang** ist ein Mindestabstand von 2 m zu den anderen Versammlungsteilnehmern und Dritten einzuhalten.
- 2.14 **Polizeiliche Absicherungsmaßnahmen** sind zu dulden.
- 2.15 Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen bekannt zu geben**.

Hinweis:

Sollten während der Versammlung Verstöße gegen die Beschränkungen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes festgestellt werden, hat die Versammlungsleiterin mit geeigneten Mitteln auf die Einhaltung dieser Beschränkungen hinzuwirken. Werden diese Beschränkungen trotz Ermahnung durch die Versammlungsleiterin bzw. die Polizei wiederholt nicht eingehalten, muss mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen, bis hin zur Versammlungsauflösung gerechnet werden.

- 3. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **weitere Beschränkungen** festgesetzt:
 - 3.1 Die verantwortliche Leiterin oder ihre Vertreterin haben **ständig anwesend** zu sein und für einen **ordnungsgemäßen Ablauf** zu sorgen. Sie hat die im BayVersG festgelegten Verpflichtungen zu beachten. Sie ist insbesondere für die **Durchsetzung der angeordneten Beschränkungen verantwortlich** (Art. 3 und 4 BayVersG). Sie muss die Versammlung so organisieren, dass sie mit ihren Anweisungen **jederzeit alle Versammlungsteilnehmer erreichen kann**.
 - 3.2 Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **Beschränkungen bekannt zu geben**.
 - 3.3 Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich die Versammlungsleiterin nicht durchzusetzen, so hat sie die **Versammlung zu unterbrechen**, erforderlichenfalls für **beendet zu erklären**.
 - 3.4 Während der Versammlung darf der **Fahr- und Fußgängerverkehr** nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
 - 3.5 Der **Zugang zu den umliegenden Gebäuden und Plätzen** im Bereich der Kundgebung/en und Ansprachen darf nicht durch Versammlungsteilnehmer oder Kundgebungsmittel behindert werden.
 - 3.6 Die Verwendung von **Mund-Nasen-Bedeckungen**, die nicht der Vermummung sondern dem Infektionsschutz dienen, ist zulässig.
 - 3.7 **Kabelleitungen** sind gegen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle abzusichern.

- 3.8 Die **Lautstärke** darf einen Spitzenpegel von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor den Lautsprechern bzw. vor den Schalltrichtern von Megaphonen – nicht überschreiten. Bei polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen ist die Verwendung geräuschvoller Kundgebungsmittel, insbesondere der Lautsprecherbetrieb bzw. die Verwendung von Megaphonen, sofort einzustellen.
- 3.9 **Lautsprecher bzw. Megaphone** dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veranstaltungsthema stehen, sowie für Ordnungs- bzw. Sicherheitsdurchsagen betrieben werden.
- 3.10 In der Juliuspromenade ist auf Höhe des Juliusspitals die **Benutzung von geräuschvollen Kundgebungsmitteln, insbesondere von Lautsprechern, Megaphonen, Trillerpfeifen bzw. Trommeln**, verboten.
- 3.11 Der Kopfbereich der Teilnehmer darf durch **Transparente und andere Kundgebungsmittel** nicht verdeckt werden. Transparente, die horizontal über dem Kopf getragen werden, sind verboten. Ein Verknoten der Transparente sowie das Mitführen von Transparenten, die eine Länge von 3 m überschreiten, ist untersagt. Zwischen einzelnen Seitentransparenten ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Rundum-Transparente sind untersagt. Transparente müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein, bzw. aus diesen bestehen.
- 3.12 Die **Transparentstangen** sowie **Stangen für andere Kundgebungsmittel** dürfen nicht aus Bambus, nur aus Weichholz, höchstens 1,90 m lang, 20 mm stark im Durchmesser, bei eckigen Stangen max. 20 mm breit nach allen Seiten sein. Ebenfalls unzulässig ist eine Länge der Stangen unter 80 cm. Insbesondere ist die Verwendung von sog. **Knüppelfahnen** untersagt.
- 3.13 Das Mitführen von **Seilen** und **Tauen** ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von Seilen zur Markierung der Versammlungsfläche.
- 3.14 **Fackeln** und **Lichtquellen mit brennenden Flammen** dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind windgeschützte Kerzen.
- 3.15 Sollten **Trommeln** mitgeführt werden, so ist das Schlagen eines Marschtaktes verboten.
- 3.16 Das Mitführen von **Tieren**, insbesondere Hunden, während der Demonstration wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von Blindenführhunden.
- 3.17 Das Mitführen von **Glasflaschen** und **Getränkedosen** sowie die Verwendung **pyrotechnischer Gegenstände aller Art** (auch die freie Klasse 1) ist untersagt.
- 3.18 Während der Versammlung ist jeglicher **Alkoholkonsum** durch die Versammlungsteilnehmer untersagt. Erkennbar alkoholisierten Personen ist die Teilnahme nicht gestattet. Auch der Verkauf von alkoholischen Getränken ist während der Versammlung nicht gestattet.
- 3.19 Bei **Beendigung** der Veranstaltung hat die verantwortliche Leiterin die Versammlung sofort für beendet zu erklären.

- 3.20 Die Versammlungsstrecke ist nach Schluss der Veranstaltung in einem **ordnungsgemäßen** und **sauberen Zustand** zu hinterlassen. Nach Veranstaltungsende sind mit Straßenmalkreide aufgebrachte Schriftzüge etc. zu entfernen. Evtl. **Verunreinigungen** sind vom Veranstalter sofort und gründlich zu beseitigen.

Hinweis:

Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, können von der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 16. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.“

Versammlung: AfD Würzburg am 09.11.2020

” ...

2. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **Beschränkungen zur Abwehr von Infektionsgefahren durch das Corona-Virus SARS-CoV-2** festgesetzt:

- 2.1 Die Versammlung ist auf dem Unteren Markt entsprechend der auf dem beigefügten Lageplan **markierten Fläche** (25 m x 35 m) durchzuführen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheids.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayIfSMV muss zwischen den Versammlungsteilnehmern ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.

- 2.2 Die auf dem Lageplan markierte Fläche ist durch den Veranstalter der Versammlung mit geeigneten Mitteln (z.B. Trassierband) gut sichtbar **abzusperren**. Hierfür dürfen keine Gegenstände wie Pflöcke etc. in den Boden eingebracht werden. Eine Beschädigung der Bodenoberfläche ist verboten. Es wird empfohlen, wassergefüllte Kanister für die Befestigung von z.B. Trassierband zu verwenden. Für die Versammlungsteilnehmer dürfen zwei Zugänge mit einer Breite von jeweils 3 m freigehalten werden. Die Lage der Zugänge ist mit der Polizei vor Ort abzustimmen. Sofern der Teilnehmerandrang dies erfordert, dürfen nach Rücksprache mit der Polizei zusätzliche Zugänge geschaffen bzw. die Zugänge verbreitert werden. Da durch die Polizei voraussichtlich Polizeigitter aufgestellt werden, ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass durch die Absperrung der Versammlungsfläche ein Abstand von mind. 2 m zu den Polizeigittern eingehalten wird.

Hinweis:

Die durch den Veranstalter abzusperrende Fläche ist als Aufstellfläche für die Versammlungsteilnehmer vorgesehen. Die Veranstaltungsbühne ist zwischen dieser Fläche und dem Obelisken aufzubauen.

- 2.3 Sollten wegen des Teilnehmerandrangs die Sicherheitsabstände auf der Versammlungsfläche nicht eingehalten werden können, ist die Kundgebung vorzeitig zu beenden.
- 2.4 Die **maximale Teilnehmerzahl** der Versammlung wird auf höchstens 128 Personen festgelegt.

- 2.5 Die **Versammlungszeit** wird auf 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt. Mit dem Aufbau darf um 12:00 Uhr begonnen werden. Der Abbau ist bis 19:00 Uhr abzuschließen
- 2.6 Bis 15 Teilnehmer/innen ist ein/e **volljährige/r Ordner/in** einzusetzen. Ab 16 Teilnehmer/innen erhöht sich diese Ordnerzahl um eine/n Ordner/in pro angefangene 15 Teilnehmer/innen. Die Ordner/innen müssen durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ bzw. „Ordnerin“ kenntlich gemacht und vom Versammlungsleiter über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden. Die Ordner/innen müssen sich ausweisen können. Sie haben den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Sie dürfen nicht alkoholisiert sein und dürfen auch während der Versammlung keinerlei Alkohol zu sich nehmen. Sie haben die Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheids (auch der Beschränkungen unter der Nr. 3) sicherzustellen.
- 2.7 Zusätzlich zu dieser Ordnerzahl ist je freigehaltenen Zugang mindestens ein/e weitere/r Ordner/in einzusetzen.
- 2.8 Da im Kooperationsgespräch vom 26.10.2020 von einer Teilnehmerzahl in Höhe von bis zu 120 Personen ausgegangen wurde, und zwei Zugänge für die Versammlungsteilnehmer geplant wurden, ist sicherzustellen dass bei Erreichen dieser Teilnehmerzahl mindestens **10 Ordner/innen** eingesetzt werden können.
- 2.9 Den Teilnehmern wird das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** empfohlen.
- 2.10 Der Versammlungsleiter muss den Versammlungsteilnehmern die Möglichkeit anbieten, sich freiwillig in eine **Liste** einzutragen.
- 2.11 **Flugblätter** und sonstiges **Info-Material** dürfen nicht persönlich ausgehändigt werden. Die Auslage derartiger Kundgebungsmittel zur Mitnahme ist zulässig.
- 2.12 Die **Weitergabe von Kundgebungsmitteln**, insbesondere von Informationsmaterial, unter den Versammlungsteilnehmern bzw. an Dritte, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die unter Nr. 2.11 genannte Auslage von Flugblättern und sonstigem Info-Material. Mikrofone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in die Mikrofone mit einer neuen Frischhaltefolie komplett umwickelt wird. Megafone dürfen nur an die/den nächsten Redner/in weitergegeben werden, wenn je Redner/in das Mikrofon des jeweiligen Megafons mit einer neuen Frischhaltefolie umwickelt wird. Außerdem ist das jeweilige Megafon vor der Weitergabe hygienisch zu reinigen.
- 2.13 **Musikalische Darbietungen** sind nur so lange zulässig, bis die Teilnehmerzahl von bis zu 128 Personen, inklusive Zuschauer und Interessierte überschritten wird
- 2.14 Bei einem **Einsatz von Blasinstrumenten** und bei **Gesang** ist ein Mindestabstand von 2 m zu den anderen Versammlungsteilnehmern und Dritten einzuhalten.
- 2.15 **Polizeiliche Absicherungsmaßnahmen** sind zu dulden.
- 2.16 Der Versammlungsleiter hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen bekannt zu geben**.

Hinweis:

Sollten während der Versammlung Verstöße gegen die Beschränkungen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes festgestellt werden, hat der Versammlungsleiter mit geeigneten Mitteln auf die Einhaltung dieser Beschränkungen hinzuwirken. Werden diese Beschränkungen trotz Ermahnung durch die Versammlungsleiterin bzw. die Polizei wiederholt nicht eingehalten, muss mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen, bis hin zur Versammlungsauflösung gerechnet werden.

3. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **weitere Beschränkungen** festgesetzt:
 - 3.1 Der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter haben **ständig anwesend** zu sein und für einen **ordnungsgemäßen Ablauf** zu sorgen. Er hat die im BayVersG festgelegten Verpflichtungen zu beachten. Er ist insbesondere für die **Durchsetzung der angeordneten Beschränkungen verantwortlich** (Art. 3 und 4 BayVersG). Er muss die Versammlung so organisieren, dass er mit seinen Anweisungen **jederzeit alle Versammlungsteilnehmer erreichen kann**.
 - 3.2 Der Versammlungsleiter hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **Beschränkungen bekannt zu geben**.
 - 3.3 Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich der Versammlungsleiter nicht durchzusetzen, so hat er die **Versammlung zu unterbrechen**, erforderlichenfalls für **beendet zu erklären**.
 - 3.4 Während der Versammlung darf der **Fahr- und Fußgängerverkehr** nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
 - 3.5 Die Kundgebungsmittel dürfen mit **einem Fahrzeug** an der Kundgebungsfläche angeliefert und abgeholt werden. Das Fabrikat und Kennzeichen dieses Fahrzeugs ist der Stadt Würzburg, Fachabteilung Ordnungsaufgaben, bis spätestens 06.11.2020, 11:00 Uhr mitzuteilen (per E-Mail: oder per Telefon:).
 - 3.6 Die Verwendung von **Mund-Nasen-Bedeckungen**, die nicht der Vermummung sondern dem Infektionsschutz dienen, ist zulässig.
 - 3.7 **Kabelleitungen** sind gegen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle abzusichern.
 - 3.8 Die **Lautstärke** darf einen Spitzenpegel von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor den Lautsprechern bzw. vor den Schalltrichtern von Megaphonen – nicht überschreiten. Bei polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen ist die Verwendung geräuschvoller Kundgebungsmittel, insbesondere der Lautsprecherbetrieb bzw. die Verwendung von Megaphonen, sofort einzustellen.
 - 3.9 **Lautsprecher bzw. Megaphone** dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veranstaltungsthema stehen, sowie für Ordnungs- bzw. Sicherheitsdurchsagen betrieben werden.
 - 3.10 Der Kopfbereich der Teilnehmer darf durch **Transparente und andere Kundgebungsmittel** nicht verdeckt werden. Transparente, die horizontal über dem Kopf getragen werden, sind verboten. Ein Verknoten der Transparente sowie das Mitfüh-

ren von Transparenten, die eine Länge von 3 m überschreiten, ist untersagt. Rundum-Transparente sind untersagt. Transparente müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein, bzw. aus diesen bestehen.

- 3.11 Die **Transparentstangen** sowie **Stangen für andere Kundgebungsmittel** dürfen nicht aus Bambus, nur aus Weichholz, höchstens 1,90 m lang, 20 mm stark im Durchmesser, bei eckigen Stangen max. 20 mm breit nach allen Seiten sein. Ebenfalls unzulässig ist eine Länge der Stangen unter 80 cm. Insbesondere ist die Verwendung von sog. **Knüppelfahnen** untersagt.
- 3.12 Das Mitführen von **Seilen** und **Tauen** ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von Seilen zur Markierung der Versammlungsfläche.
- 3.13 **Fackeln** und **Lichtquellen mit brennenden Flammen** dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind windgeschützte Kerzen.
- 3.14 Sollten **Trommeln** mitgeführt werden, so ist das Schlagen eines Marschtaktes verboten.
- 3.15 Das Mitführen von **Tieren**, insbesondere Hunden, während der Demonstration wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von Blindenführhunden.
- 3.16 Das Mitführen von **Glasflaschen** und **Getränkedosen** sowie die Verwendung **pyrotechnischer Gegenstände aller Art** (auch die freie Klasse 1) ist untersagt.
- 3.17 Während der Versammlung ist jeglicher **Alkoholkonsum** durch die Versammlungsteilnehmer untersagt. Erkennbar alkoholisierten Personen ist die Teilnahme nicht gestattet. Auch der Verkauf von alkoholischen Getränken ist während der Versammlung nicht gestattet.
- 3.18 Bei **Beendigung** der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Versammlung sofort für beendet zu erklären.
- 3.19 Der Versammlungsort ist nach Schluss der Veranstaltung in einem **ordnungsgemäßen** und **sauberen Zustand** zu hinterlassen. Nach Veranstaltungsende sind mit Straßenmalkreide aufgebraachte Schriftzüge etc. zu entfernen. Evtl. **Verunreinigungen** sind vom Veranstalter sofort und gründlich zu beseitigen.

Hinweis:

Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, können von der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 16. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.“

II. "Wie wurde die Einhaltung dieser Auflagen kontrolliert? Wurden Verstöße gegen diese Auflagen festgestellt? Wenn ja: welche? Bitte aufschlüsseln nach Veranstaltung."

Antwort der Polizeiinspektion Würzburg-Stadt: „Durch die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt werden Versammlungen im Stadtgebiet Würzburg grundsätzlich mit Einsatzkräften betreut.

Neben der primären Aufgabe die Versammlungsteilnehmer und deren Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zu schützen, werden durch die Einsatzkräfte auch die von der Versammlungsbehörde auferlegten Beschränkungen und Auflagen kontrolliert. Generell ist bei einem Einschreiten gegen Versammlungsteilnehmer, aufgrund der herausragenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eng auszulegen. Bei festgestellten niederschweligen Beschränkungsverstößen durch einzelne Versammlungsteilnehmer, z. B. kurzfristige Unterschreitungen des vorgesehenen Mindestabstands, erfolgen deshalb vor einer Sanktionierung zunächst entsprechende Anforderungen an den Versammlungsleiter Fehlverhalten abzustellen bzw. zu unterlassen.

Bei keiner der aufgeführten Versammlungen ("Eltern stehen auf" am 31.10. und 11.11., "Seebrücke" am 29.10. und 10.11., AfD am 09.11.) wurde ein Verstoß gegen beschiedene Auflagen oder Beschränkungen sanktioniert.“

Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) werden berührt:

Ja

Nein

Bei „Ja“ ergänzende Informationen, wie die Belange berücksichtigt werden/wurden:

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung:

Ja

Nein

Bei „Ja“ ergänzende Erläuterungen:

Die Ausführungen dienen zur Kenntnis.

Stadt Würzburg

Bezeichnung:	Schriftliche Anfrage: Versammlungsauflagen
von:	Mack, Konstantin
Datum:	12.11.2020, 9:32
Beratung:	Stadtrat (Beantwortung im Gremium - öffentlich)

Die Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut. Gleichzeitig gilt es, die Gesundheit aller zu schützen. Um beide Ansprüche zu vereinbaren, gab es bei vergangenen Versammlungen vielerorts die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und Abstand zueinander zu halten. Auch die (Nicht-)Erlaubnis für einen gewissen Standort spielt dabei eine Rolle.

Nun fanden auch in Würzburg in den letzten Wochen einige Demonstrationen und Versammlungen statt, bei denen Teilnehmende ganz offensichtlich weder eine Maske trugen, noch auf den Mindestabstand achteten. Bei einer Versammlung der Initiative „Eltern stehen auf“ am 11.11.2020 wurde beim Vorlesen der Auflagen die Maskenpflicht explizit nicht genannt.

Vor diesem Hintergrund möchte ich für die Stadtratssitzung am 19.11. folgende Fragen stellen:

- Unter welchen Auflagen durften die Versammlungen der „Eltern stehen auf“ am 31.10. und 11.11., der Seebrücke am 29.10. und 10.11. und der AfD am 9.11. abgehalten werden? Bitte den Original-Wortlaut – anonymisiert – beilegen.
-
- Wie wurde die Einhaltung dieser Auflagen kontrolliert? Wurden Verstöße gegen diese Auflagen festgestellt? Wenn ja: welche? Bitte aufschlüsseln nach Veranstaltung.

Anlagen:

Werden Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) berücksichtigt?:

Wenn "Ja" bitte hier ergänzende Informationen:

Hat der Vorschlag relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung?:

Wenn "Ja" bitte hier ergänzende Informationen:

Einreicher:	<i>Konstantin Mack</i>
--------------------	------------------------



Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Rathaus · Rückermainstraße 2 · 97070 Würzburg

Stadt Würzburg
Herr Oberbürgermeister
Christian Schuchardt
Rückermainstraße 2

Würzburg, 12.11.2020

Schriftliche Anfrage: Versammlungsauflagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut. Gleichzeitig gilt es, die Gesundheit aller zu schützen. Um beide Ansprüche zu vereinbaren, gab es bei vergangenen Versammlungen vielerorts die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und Abstand zueinander zu halten. Auch die (Nicht-)Erlaubnis für einen gewissen Standort spielt dabei eine Rolle.

Nun fanden auch in Würzburg in den letzten Wochen einige Demonstrationen und Versammlungen statt, bei denen Teilnehmende ganz offensichtlich weder eine Maske trugen, noch auf den Mindestabstand achteten. Bei einer Versammlung der Initiative „Eltern stehen auf“ am 11.11.2020 wurde beim Vorlesen der Auflagen die Maskenpflicht explizit nicht genannt.

Vor diesem Hintergrund möchte ich für die Stadtratssitzung am 19.11. folgende Fragen stellen:

- Unter welchen Auflagen durften die Versammlungen der „Eltern stehen auf“ am 31.10. und 11.11., der Seebrücke am 29.10. und 10.11. und der AfD am 9.11. abgehalten werden? Bitte den Original-Wortlaut – anonymisiert – beilegen.
- Wie wurde die Einhaltung dieser Auflagen kontrolliert? Wurden Verstöße gegen diese Auflagen festgestellt? Wenn ja: welche? Bitte aufschlüsseln nach Veranstaltung.

Ich bedanke mich schon im Vorfeld für die Beantwortung dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Konstantin Mack
Stv. Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90 / Die Grünen